



Erläuterungen des Lehrstuhls Zivilrecht VI zu den §§ 24, 28, 37 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Sportökonomie vom 20.7.2005

I.

Entsprechend der §§ 24, 28, 37 der Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Sportökonomie vom 20.7.2005 gelten ab Wintersemester 2008/09 für die Klausur Bürgerliches Recht I und II folgende Regelungen:

1. Wie bei der alten Prüfungsordnung wird nur eine Klausur mit einer Schreibzeit von 2 Stunden geschrieben. Diese beinhaltet den Stoff der Veranstaltungen Bürgerliches Recht I und II je zur Hälfte.
2. Die Klausur wird mit einer Gesamtnote bewertet (Gesamtnotenmodell).
3. Die Klausur kann bei erstmaligem Schreiben und Nichtbestehen einmal wiederholt werden.
4. Ab dem Sommersemester 2009 ist eine Notenverbesserung nicht mehr möglich.

Erläuterungen: Die Anpassung dient dazu, die notwendige Einheitlichkeit in der Handhabung zwischen der dreistündigen Diplomklausur und der Klausur Bürgerliches Recht I und II herzustellen. Beide Klausuren sind in § 28 Abs. 2 der Prüfungsordnung mit identischem Wortlaut geregelt, was eine unterschiedliche Handhabung nicht zulässt. Es bestand daher die Möglichkeit, entweder die dreistündige Diplomklausur dem Modus der Klausur Bürgerliches I und II anzupassen. Das hätte zur Folge, dass die dortigen drei Teile (Zivilrecht, Sportrecht, Wirtschaftsrecht) jeder für sich mit einer Einzelnote bewertet und bestanden werden müssten, ohne Ausgleichsmöglichkeit. Dies würde zu einer deutlichen Erschwerung im Bereich Rechtswissenschaft für Sportökonomien führen. Zudem hat die bisherige Praxis der Teilung in Bürgerliches Recht I und II (Teilnotenmodell) für die Studenten auf Grund der Handhabung des Prüfungsamtes auch nicht die beabsichtigte Erleichterung verschafft, die Noten gegebenenfalls miteinander auszugleichen. Der Lehrstuhl hat sich deshalb entschieden, die Klausur Bürgerliches Recht I und II nach dem Modus der dreistündigen Diplomklausur zu schreiben.

II.

Für die Bewertung der Klausur Bürgerliches Recht I und II vom 1.8.2008 und als Übergangslösung ab den Klausuren im WS 2008/09 gelten folgende Grundsätze:

1. Teilnehmer, die bei der Klausur vom 1.8.2008 nur einen Teil geschrieben und nach einer Stunde abgegeben haben, erhalten dafür eine Einzelnote.
2. Alle anderen Teilnehmer (Schreibzeit zwei Stunden) erhalten eine Gesamtnote. Bewertungsgrundlage hierfür ist die addierte Rohpunktzahl aus den Teilen I und II. Bei den bislang ausgehangenen Teilnoten handelt es sich um vorläufige Noten.

Erläuterungen: Das Bewertungssystem der Punkte 1 und 2 soll eine möglichst faire Bewertung der Teilnehmer sicherstellen. Da diverse Prüflinge sich für einen Teil knapp 2 Stunden Zeit genommen und den anderen Teil nahezu gar nicht bearbeitet haben, wäre es zu einer Ungleichbehandlung gegenüber den anderen gekommen. Dem konnte man nur dadurch begegnen, entsprechend § 28 Abs. 2 PO die zweistündige Klausur als Gesamtleistung der Teile I und II zu werten. Um den Bewertungsmaßstab nicht zu verschieben und eine Gleichbehandlung mit den Teilnehmern zu gewährleisten, die nach der alten PO geschrieben haben, war es erforderlich, die addierten Rohpunkte der Teile I und II der Berechnung zu Grunde zu legen.

3. Ab dem WS 2008/09 wird die Klausur Bürgerliches Recht I und II gemäß § 28 Abs. 2 PO und den obigen Erläuterungen zu I. geschrieben (Gesamtnotenmodell; Ausnahmen hierzu unter II.6.). Da hier erstmalig eine strenge Orientierung am Wortlaut der Prüfungsordnung erfolgt, zählt diese Klausur, um den Teilnehmern entgegen zu kommen, als erster Versuch i.S.d. § 37 PO.
4. Ab dem WS 2008/09 ist demnach bei erstmaligem Nichtbestehen nur noch eine einmalige Wiederholung möglich, § 37 PO.
5. Im WS 2008/09 ist letztmalig ein Notenverbesserungsversuch möglich.
6. Aus Vertrauensschutzgründen wird den Teilnehmern, die den bisherigen Schreibmodus nach der neuen PO begonnen haben (Teilung in Bürgerliches Recht I und II = Teilnotenmodell), die Möglichkeit gewährt, ihre Teilklausuren nach diesem Modus zu Ende zu führen. Hierfür können wie bisher zwei Klausurteile von jeweils einer Stunde geschrieben werden. Abgabe ist jeweils nach einer Stunde. Zu diesem Kreis zählen diejenigen Teilnehmer, die vor dem Sommersemester 2008 (vor der Klausur vom 1.8.2008) bereits mindestens einen Teil der Klausur Bürgerliches Recht geschrieben haben, auch wenn die

Klausur nur mit 5,0 bewertet worden ist. Weiterhin zählen zum dem Kreis alle Teilnehmer der Klausur vom 1.8.2008, welche nach der neuen PO geschrieben haben; sofern ein Teilnehmer nach zwei Stunden Bearbeitungszeit abgegeben hat allerdings nur, wenn er die Bewertung der Klausur vom 1.8.2008 nicht mit einbringt, da es sich hierbei um eine Gesamtnote handelt. Die Teilnehmer können sich aber auch dafür entscheiden, nach dem neuen Gesamtnotenmodell die Klausur fortzusetzen.

Für einen (oder zwei) bereits bestandene(n) Teil(e) beim Teilnotenmodell wird letztmalig im WS 2008/09 ein Notenverbesserungsversuch gewährt. Noch offene Teile zählen ab dem WS 2008/09 als erster Versuch i.S.d. § 37 PO. Bei Nichtbestehen ist demnach eine einmalige Wiederholung möglich.

Teilnehmer, die das Teilnotenmodell zu Ende führen wollen und nach obigen Vorgaben hierzu berechtigt sind, werden gebeten, sich unter Angabe der zu schreibenden Teile in eine Liste am Lehrstuhl am einzutragen. Die Liste liegt ab sofort im Sekretariat des Lehrstuhls aus. Damit entscheiden sich die Teilnehmer verbindlich für dieses Modell. Wird diese Option nicht ausgeübt, ist nach dem von nun an gültigen Gesamtnotenmodell zu schreiben.

7. Allen Teilnehmern der Klausur vom 1.8.2008 wird zum Ausgleich unbilliger Härten einmalig ein Wiederholungstermin gewährt. Dafür wird die Klausur Bürgerliches Recht I und II voraussichtlich im Dezember 2008 als Zusatzoption mit Verbesserungsmöglichkeit angeboten. Diese Klausur zählt zum Sommersemester 2008, bei Bestehen kann daher im Wintersemester 2008/09 die große Diplomklausur geschrieben werden. Es gilt die bis zum Sommersemester 2008 gängige Praxis des Lehrstuhls (Teilnotenmodell). Die Kandidaten können auch eine andere Klausurzusammenstellung als zur Klausur vom 1.8.2008 wählen (Beispiel: zum 1.8.2008 nur Teil I im Dezember Teil I und II). Für Kandidaten der alten PO gilt diese. Wer diese Möglichkeit wahrnehmen möchte, kann sich ab sofort in eine Liste am Lehrstuhl eintragen.